

### **3. Zuwendungsempfänger**

#### **3.1**

Zuwendungsempfänger ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Erwerber.

#### **3.2**

<sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger muss zuverlässig und leistungsfähig sein. <sup>2</sup>Er muss die Gewähr dafür bieten, dass das Bauvorhaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich durchgeführt wird.

#### **3.3**

Zur Prüfung der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit eines Bauherrn oder Erwerbers eines geeigneten Gebäudes können auf dessen Kosten das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr als Bewilligungsstelle nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der Durchführungsverordnung Wohnungsrecht (DVWoR) und die Bayerische Landesbodenkreditanstalt (BayernLabo) die erforderlichen Auskünfte einholen und Nachweise über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, das vorhandene Eigenkapital sowie die Vorlage eines Kreditgutachtens verlangen.